um Hülf Aufhaltens des Rads, anruffen und begehrn.

Hierauf folgt der Aid in Gemein, §. XVIII. Ich gelob und schwör, daß ich alles, so mich berührt, und mir fürgelesen ist, getreulich halten und vollziehen will, das helf mir GOtt der Allmächtig, Amen.

CLXI.

Vertrag zwischen Salzburg und Baiern, wegen Uebernahme des halleinischen Salzhandels zu Wasser. Salzburg, den 20. November 1594.

1594. Wir Wolf Dietrich von GOttes Gnaden, Erzbischof zu Salzburg, Legat des Stuhls zu Rom, und wir Wilhelm von denselben Gnaden, Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in ober und niedern Baiern, thuen kund jedermänniglich, für uns, unsere Nachkommen und Erben, daß, ob wir wohl von wegen der vielfältigen Irrungen, so sich zwischen uns, um unsers des Erzbischoffen hällingischen Salzs, Kauf und Ausgang willen, erhoben, in dem neun und achzigisten Jahr der münderen Zahl, uns miteinander nachbarlich vertragen, und auf sonderbare Mittel verglichen haben, jedoch nachmals sich zwischen uns begeben, daß wir bairischer seits des rechten, und eigentlichen Verstands, gedachtes Vertrags, in dem fürnehmsten Puncten seines Innhalts uns nit vergleichen haben können, sonder je ein Theil denselben anderst als der ander verstanden, und ausgelegt, noch von seiner gemachten Meinung weichen wollen, oder etwo auch füglich können, also haben wir aus sonderen wohlmeinenden nachbarlichen Treuen, damit wir beyderseits einander vermeinen, zu Gemüt geführt, und in Betrachtung gezogen, welchermassen solcher ungleicher Verstand gedachten Vertrags, da er nit hingelegt, und gemitlet wurde, etwo in künftig neue, und gleich so grosse Irrungen, als die vergangene gewest, da doch solchem entgegen der jetzige leidige Stand der Welt, insonderheit aber die dem heiligen römischen Reich, teutscher Nation, und uns, als dem nächst Gesessenen, von dem Erbfeind bevorstehende merkliche Gefahr (die GOtt genädiglich wenden, und zu Besserung schicken wolle) vielmehr erfordert, daß nit allein wir, sonder auch alle andere Fürsten und Ständ des heiligen römischen Reichs dieser Zeit alles das, so zwischen ihnen Weitterung, und ungleichen Verstand verursachen mag, hinlegen und fürkommen, auch mit löblichen Eifer und Ernst sammentlich ihre Gedanken auf die Rettung und Defension des viel und hochgeliebten Vatterlands wenden und richten.

Demnach, und zu Fürkommung zwischen uns aller Weitläufigkeit und Irrung, so sich etwo deßhalben begeben möchten, hat uns beyderseits für nutz und verständig angesehen, den Vertrag, so wir mit, und gegeneinander in dem vorgedachten neun und achzigisten Jahr der mindern Zahl unter Dato dem neunzehenten Decembris aufgericht, und Eingangs von wegen seines zweifelhaftigen Verstands durch ein anderen und neuen Vertrag aufzuheben, und uns, unser des Erzbischöflichen hällingischen Salz, auch was demselben anhängig, halben, von neuem freund- und nachbarlich miteinander auf nachfolgende Mittel und Meinung zu vergleichen, und entscheiden; wie wir dann solches hiemit wissentlich, und in Kraft dies Briefs thuen, also, und solchergestalt, daß wir Wolf Dietrich Erzbischof für uns und unsere Nachkommen am Erzstift hiemit den ganzen Handel unsers hällingischen Salzes zu Wasser allerdings, und inmassen demselben anietzo sein Herzog Wilhelms in Baiern Lieb, auch die Stadt Burghausen, Schärding, und Passau absonderlich haben ihrer Lieb und dero Erben dem regierenden Fürsten in Baiern um mehrer Freundschaft und Richtigkeit willen, zwischen uns, auch unsern Nachkommen und Erben verlassen, übergeben, und verleyhen, auch wir Herzog Wilhelm für uns und unsere Erben die regierende Fürsten in Baiern solchen Handel von sein des Erzbischoffen Lieb, hiemit auf- und an uns nehmen, nachfolgender Gestalt und Meinung sollen und wöllen.

§. I. Als nämlichen und erstlich, soll von uns Erzbischoffen hinforter, und in künftig unserm hällingischen Salzausgang zu Wasser sein jährlicher Anfang auf Georgi, oder ungefehr ein Tag acht davor, oder darnach, und dann sein